

## **Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)**

Der Schutz Ihrer persönlicher Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten bei der Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr erheben und wie wir sie verwenden. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. In den Datenschutzzinformationen informieren wir Sie gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung über Datenverarbeitung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausfüllung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz, DSAG LSA).

**Verfahren:** OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen [UNIFACE]

Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landkreis Stendal  
vertreten durch den Landrat Herrn Carsten Wulfänger  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal,  
Telefon: 03931-606  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)

### **2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landkreis Stendal  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal,  
Telefon: 03931-7540  
E-Mail: [datenschutzbeauftragte@landkreis-stendal.de](mailto:datenschutzbeauftragte@landkreis-stendal.de)

### **3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage auf der ihre Daten erhoben werden ist: Art. 6 DSGVO, § 4 DSAG LSA (Entwurf) i. V. m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA)

### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden

## **5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

## **6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)  
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit  
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke  
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9)Quittungen /Belege  
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- 10) Protokollierungen  
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt  
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- 12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb  
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung  
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- 14) KBA-Ausgabensätze  
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- 15) Postverkehr  
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- 16) gebührenpflichtige Auskünfte  
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

17) Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)

18) Hitliste

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

19) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

20) endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

## **7. Betroffenenrechte**

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Artikel 13 bis 21 der Datenschutz-Grundverordnung zu:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht: Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstraße 9

39104 Magdeburg

Telefon 0391/ 81803-0

Fax: 0391/ 81803-33

E-Mail [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.de)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Stendal durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO, § 4 DSAG LSA (Entwurf) i. V. m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA)